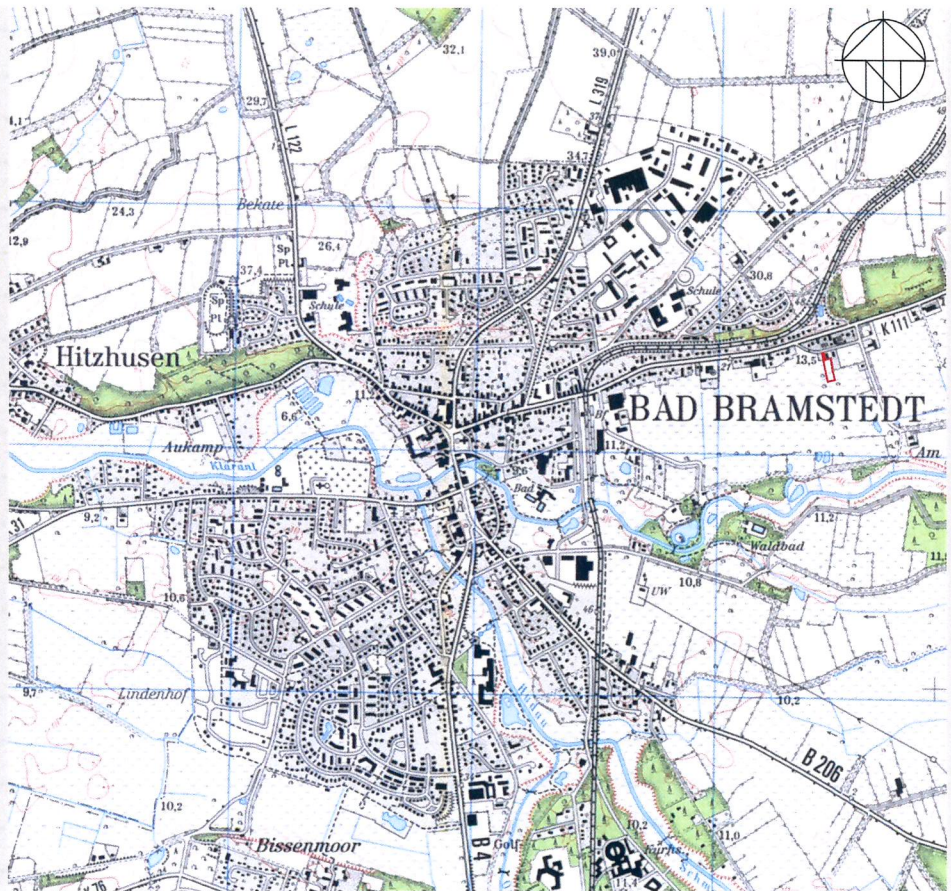


**Bebauungsplan Nr. 59
„Südlich der Wohnbebauung Moorstücken“
der Stadt Bad Bramstedt**

für das Gebiet:
„Südlich der Wohnbebauung Moorstücken, westlich des Brunnenweges,
nordwestlich der Umgehungsstraße B206“



 **Ausfertigung**

Endgültige Planfassung

22.06.2020 (Stadtverordnetenversammlung)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	4
1.3 Bestand.....	4
1.4 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich	5
1.5 Hinweise zum Verfahren.....	5
2 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens.....	6
3 Übergeordnete Planungsgrundlagen	6
3.1 Regionalplanung	6
3.2 Flächennutzungsplan.....	6
4 Städtebauliche Festsetzungen	7
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	7
4.2 Maß der baulichen Nutzung	7
5 Verkehr	8
5.1 Erschließung.....	8
5.2 Ruhender Verkehr.....	8
5.3 ÖPNV	8
6 Schutzgebiete, Grünordnung und Artenschutz	9
7 Boden- und Gewässerschutz	11
8 Immissionen.....	12
9 Ver- und Entsorgung	14
9.1 Wasser	14
9.2 Schmutzwasser	14
9.3 Niederschlagswasser	14
9.4 Strom und Gas	15
9.5 Geothermie.....	15
9.6 Brandschutz.....	15
9.7 Müllbeseitigung	15
9.8 Telekommunikation	15
10 Denkmalschutz	16
11 Kampfmittelverordnung	16
12 Umweltbericht	17
12.1 Anlass.....	17
12.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes	17
12.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen	17
12.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes	18
12.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	18
12.3.1 Inhalte und Ziele des B-Plans Nr. 59.....	18
12.3.2 Bedarf an Grund und Boden	20
12.3.3 Wirkfaktoren.....	20
12.4 Ziele des Umweltschutzes	21

12.4.1	Fachgesetze	21
12.4.2	Schutzgebiete und -objekte	22
12.4.3	Vorgaben aus Fachplänen.....	22
12.4.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 59.....	23
13	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
13.1	Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	24
13.1.1	Derzeitiger Umweltzustand – Schutzgüter.....	24
13.1.2	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	32
13.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 32	
13.2.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	32
13.2.2	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	35
13.2.3	Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte.....	37
13.2.4	Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle 38	
13.2.5	Auswirkungen durch den technischen Umweltschutz.....	39
13.2.6	Kumulierung mit Auswirkungen von benachbarten Vorhaben.....	39
13.2.7	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB	40
13.2.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	42
13.2.9	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	43
13.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	44
13.4	Übersicht über die erheblichen Umweltauswirkungen	44
14	Zusätzliche Angaben.....	45
14.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	45
14.2	Zusammenfassung	45
14.3	Quellen	48
15	Bodenordnung und Kosten.....	50

Anlagen:

- Schalltechnische Untersuchung, Lairm Consult GmbH, Bargteheide, 26.09.2019
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, BHF Bendfeldt Herrmann Franke, Kiel, Juni 2020
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, BHF Bendfeldt Herrmann Franke, Kiel, Juni 2020
- Regenwasserentwässerungskonzept, TSM Ingenieurbüro für Tiefbau und Vermessung GbR, Kiel, Juni 2020

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten der Stadt Bad Bramstedt hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 59 aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als **Plangrundlage** dient ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) im Maßstab 1:1000, erstellt durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wulf Jeß, Kiel/Kaltenkirchen.

Derzeit besteht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbB, Hamburg, beauftragt.

Der Umweltbericht, der grünordnerische Fachbeitrag und die FFH-Vorprüfung wurden durch das Büro BHF Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel erarbeitet.

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch das Büro Lairm Consult GmbH, Bargtheide erarbeitet.

Ferner wurde ein Konzept zur Oberflächenentwässerung durch TSM Ingenieure, Kiel erstellt, dass mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in der Folge angepasst wurde.

1.3 Bestand

Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich wird derzeit als Grünland genutzt.

Umgebung

Die Umgebung des Plangebiets ist durch Bebauung und Grünland geprägt. Nördlich grenzt direkt eine Wohnnutzung an, die in überwiegender Form von Einfamilien- und Doppelhäusern geprägt ist. In westlicher Richtung befindet sich derzeit in rund 130 m Entfernung das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 57 in Entwicklung. Hier entstehen neben Einfamilien- und Doppelhäusern auch Mehrfamilienhäuser. Entlang der nördlich verlaufenden *Bimöhler Straße* gibt es neben Wohn- auch Mischgebietsnutzungen.

Östlich und südlich schließen sich an den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Flächen

genutztes Grünland an. Südlich des Geltungsbereiches verläuft in ost-westlicher Richtung ein Grünzug entlang der Osterau.

Das Osterautal ist ein FFH-Gebiet gemäß § 32 BNatSchG. Die Osterau-Niederung liegt ebenfalls zum Landschaftsschutzgebiet „Bad Bramstedt“.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Bramstedt.

1.4 Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Lage in der Stadt

Der Planbereich befindet sich im östlichen Stadtgebiet, südöstlich eines größeren Wohngebietes.

Das Bad Bramstedter Stadtzentrum liegt ca. 1,6 km entfernt. Die AKN-Bahnstation Bad Bramstedt befindet sich in westlicher Richtung in ca. 1 km Entfernung.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße *Moorstücken* und wird von Norden über eine 5 – 7 m breite Zufahrt erschlossen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 0,45 ha.



Abbildung 1: Plangeltungsbereich und Umgebung (A+S, Luftbild © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG)

1.5 Hinweise zum Verfahren

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des perspektivisch zu Wohnbauzwecken weiter nach Osten zu entwickelndem Wohngebiet „südlich Bimöhler Straße“. Da die Versorgung der Bevölkerung mit KITA-Plätzen sowohl in Krippen- als auch Elementargruppen auf Grund der Bevölkerungsentwicklung in Bad Bramstedt als nicht ausreichend bewertet werden muss, strebt die Stadt eine vorgezogene Entwicklung des KITA-Standortes an. Dieser wird perspektivisch nach der Entwicklung des nächsten Wohnbauabschnittes südlich der Bimöhler Straße vollständig in diesen integriert sein und über diesen erschlossen werden.

In der Folge wird die nördliche Erschließung über *Moorstücken* zurückgebaut werden und lediglich als Not-Zu- und Ausfahrt bestehen bleiben. Eine fußläufige Erreichbarkeit soll, in Anhängigkeit vom Betreiberkonzept, jedoch bestehen bleiben, um auch die nördlich gelegenen Wohnnutzungen auf kurzem Wege dauerhaft anzubinden.

2 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 ist der Bedarf der Stadt Bad Bramstedt, das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten im Stadtgebiet zu verbessern. Die vorhandenen Kapazitäten in Kindertagesstätten sind nicht ausreichend um den vorhandenen Bedarf zu decken.

Aus diesem Grund und hinsichtlich der perspektivisch erfolgenden wohnbaulichen Weiterentwicklung südlich der *Bimöhler Straße*, die im Rahmen der westlich des Plangebietes aufgestellten Bebauungspläne Nr. 55 und 57 sowie dem Ursprungsplan Nr. 49 begonnen wurde, möchte die Stadt die Versorgungssituation schnellstmöglich verbessern.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung einer Kindertagesstätte auf einer Gemeinbedarfsfläche zu schaffen, um die Kapazitäten für die Versorgung mit dieser dringen benötigten sozialen Infrastruktur zu erweitern. Die planerischen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 59 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Umfeld des Plangebiets
- Ermittlung der Umweltbelange und Überprüfung der Anforderungen an den Artenschutz
- schalltechnische Untersuchung des Vorhabens

3 Übergeordnete Planungsgrundlagen

3.1 Regionalplanung

Gemäß nachrichtlicher Übernahme in der 1. Fortschreibung des Regionalplanes 1998 für den Planungsraum I hat Bad Bramstedt die Funktion eines Unterzentrums. Der Stadt kommt die Aufgabe zu, als Entwicklungs- und Entlastungsort die über den Achenschwerpunkt Kaltenkirchen hinausgehenden Entwicklungsimpulse aufzunehmen. Gleichzeitig soll sie als eigenständiges Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden.

Da der geltende Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche darstellt (siehe 3.2), ist der Bebauungsplan Nr. 59 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Regionalplanung angepasst.

3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Bramstedt (wirksam seit 18.05.2000) als Wohnbaufläche dargestellt. Die angestrebte Festsetzung einer kleinen Teilfläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist im Sinne der Darstellung einer Wohnbaufläche der beabsichtigten Nutzung zuträglich, da sie

eine eng mit der Wohnnutzung verknüpfte soziale Infrastruktur sicherstellt.

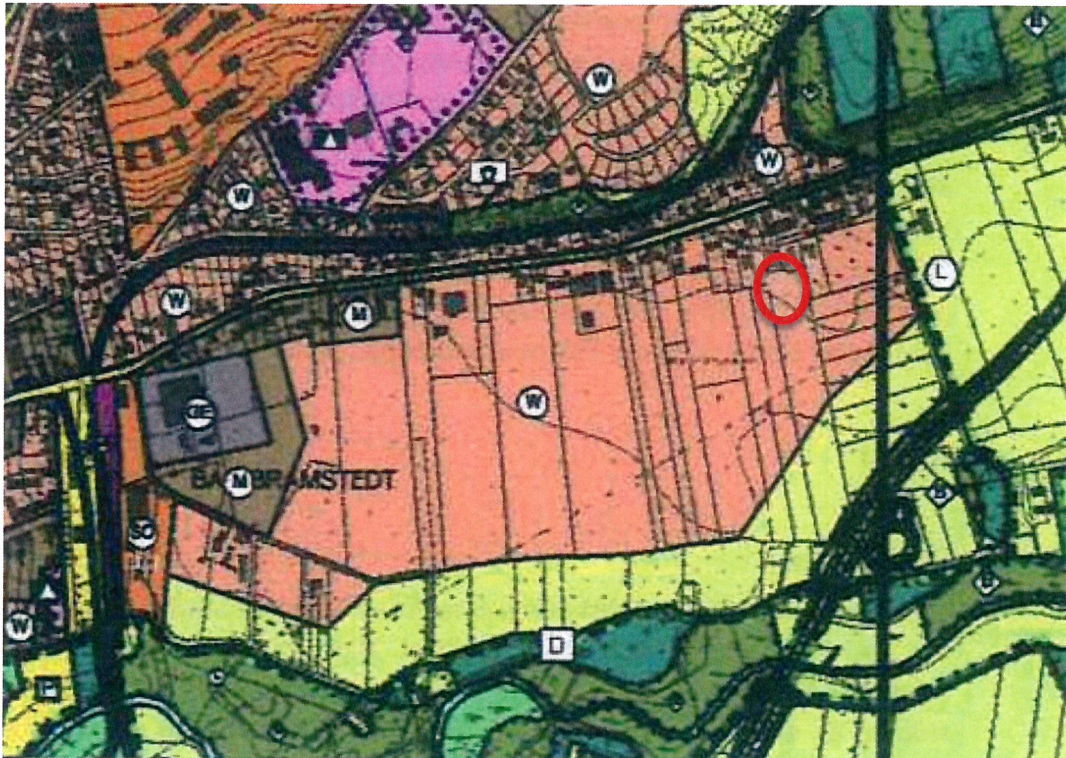


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan Bad Bramstedt (2000)

Der Bebauungsplanes Nr. 59 ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4 Städtebauliche Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Bei der Kindertagesstätte handelt es sich um eine Gemeinbedarfsnutzung. Vor diesem Hintergrund wird eine **Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte** festgesetzt. Damit wird die Ansiedlung der projektierten Kindertagesstätte ermöglicht und der Standort langfristig zu diesem Zwecke gesichert.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Wenngleich in einer Gemeinbedarfsfläche nicht zwingend Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung notwendig sind, trifft die Stadt jedoch grundlegende Festsetzungen, die das Maß der baulichen Nutzung im Hinblick auf den Nutzungszweck angemessen begrenzen.

So wird unter Berücksichtigung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Westen innerhalb der Wohnbauflächen der Bebauungspläne 55 und 57 eine **maximale Geschossigkeit** von zwei Vollgeschossen festgesetzt. Die **Firsthöhe** wird auf 10 m begrenzt. Weitere Festsetzungen sind aus Sicht der Stadt nicht erforderlich.

Es erfolgt keine Festsetzung einer überbaubaren Fläche. Da es sich um eine Gemeinbedarfsfläche handelt, ist eine derartige Festsetzung nicht notwendig. Es wird lediglich der Bereich definiert, der von einer Bebauung freizuhalten ist. Dieser umfasst den Kronentraufbereich eines ortsbildprägenden Großbaumes östlich außerhalb des Geltungsbereiches sowie einen 5 m breiten Streifen zu dem vorhandenen Verbandsgewässer *Meiereigraben* (siehe Kapitel 7).

Wenngleich in einer Gemeinbedarfsfläche keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erforderlich sind, hat die Stadt für die Bestimmung des Versiegelungsgrades, der auch für die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung erforderlich ist, die Annahme getroffen, dass dieser bis zu 60 % der Fläche entsprechen wird.

5 Verkehr

5.1 Erschließung

Das Plangebiet wird zunächst durch eine Zufahrt von der Straße *Moorstücken* erschlossen, die als Mischverkehrsfläche ausgebaut ist. Diese bindet nordwestlich an die *Bimöhler Straße* (K111) an, von der das Stadtgebiet erreichbar ist. Im Osten knüpft die Straße *Moorstücken* an den *Brunnenweg* an, der als Mischverkehrsfläche ebenfalls an die *Bimöhler Straße* anbindet.

Die vorgesehene Erschließung und Anbindung des Plangebietes wird perspektivisch verändert werden, da die Stadt einen weiteren wohnbaulichen Abschnitt südlich der *Bimöhler Straße* projektiert. In diesem wird das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 59 integriert, das der zukünftigen wohnbaulichen Entwicklung zu Grunde liegende städtebauliche Funktionskonzept wird die von Westen kommende Haupteerschließung des Wohngebietes in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 49, 55 und 57 südlich der Gemeinbedarfsfläche entlangführen. In der Folge wird die Straße *Moorstücken* nur temporär als Zubringer zum neuen KITA-Standort dienen und dann in ihrer heutigen Funktion auch zukünftig weiterbestehen. Hier soll lediglich eine fußläufige Anbindung möglich sein und ebenfalls eine Zu- und Ausfahrt in Notfällen erfolgen können.

5.2 Ruhender Verkehr

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist im Plangebiet nachzuweisen. Es gilt entsprechend die Stellplatzsatzung der Stadt Bad Bramstedt in dem zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.

5.3 ÖPNV

Das Plangebiet in Bad Bramstedt liegt im Bedienungsgebiet des Hamburger Verkehrsverbunds (HVV). Über die Bahnlinie A1 der AKN, die den etwa 1.000 m Luftlinie westlich vom Plangebiet entfernten Bahnhof Bad Bramstedt bedient, werden Verbindungen nach Hamburg und Neumünster (außerhalb des HVV) hergestellt. Da die tatsächliche Fußwegeentfernung rund 1.400 m beträgt, liegt das Plangebiet außerhalb der im 4. Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Segeberg (RNVP) definierten Haltestelleneinzugsbereiche.

Darüber hinaus wird das Plangebiet durch das Anruf-Sammel-Taxi Bad Bramstedt (HVV-Liniennummer 7609) bedient, deren Haltestellen nordwestlich (*Bimöhler Straße*) bzw. westlich (*Brüggmann-Ring*) gelegen sind.

6 Schutzgebiete, Grünordnung und Artenschutz

Schutzgebiete

Zum Bebauungsplan mit vorliegender Begründung wurden ein **Umweltbericht** (als Teil der Begründung) und ein **landschaftsplanerischer Fachbeitrag** erarbeitet, auf den an dieser Stelle verwiesen sei. Ebenfalls wurde eine **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung** (Anlage) erstellt. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Das FFH-Gebiet DE-2026-303 „Osterautal“ ist rund 320 ha groß und liegt unmittelbar östlich von Bad Bramstedt. Auf Grund seiner charakteristischen Gewässer- und Begleitvegetation in Verbindung mit dem Vorkommen dreier Neunaugenarten besonders schutzwürdig.

Wenngleich durch den Bebauungsplan eine Zunahme der Versiegelung planungsrechtlich vorbereitet wird, ist durch entsprechende Festsetzung sichergestellt, dass das Wasserregime der Osterau nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr wird das Wasser im Plangeltungsbereich und auf Nachbargrundstücken versickert/zurückgehalten, wodurch maßgebliche Veränderungen des Wasserregimes ausgeschlossen werden können

Durch den Bebauungsplan Nr. 59 werden keine Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie direkt in Anspruch genommen, wodurch eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung von Zielarten des FFH-Gebiets kann auf Grundlage des Projektes ebenfalls ausgeschlossen werden, wodurch zu konstatieren ist, dass es insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und seiner für die Erhaltung und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommt.

Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Neben der Festsetzung zum Oberflächenwasser wird zum Schutz der außerhalb des Plangebietes stehenden Stieleiche an der Ostgrenze festgesetzt, dass innerhalb der Teilfläche im Kronentraufbereich des Baumes und parallel zum Graben an der östlichen Geltungsbereichsgrenze Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art sowie die Ablagerung von Materialien unzulässig ist. Unzulässig ist auch ein Befahren, eine Ausnahme bildet jedoch eine Befahrung zum Zwecke der Baum- und Gewässerpflege.

Die im Plangeltungsbereich in einem Ruderalstreifen stehenden jungen Zitterpappeln weisen sehr geringe Stammumfänge auf, unterliegen nicht der Baumschutzsatzung und werden nicht festgesetzt.

Im Bereich der Zufahrt existiert ein Gehölzbereich, der überwiegend aus Kirschlorbeer besteht. Dieser ist zur Erschließung des Grundstücks zu roden. Da die Art nicht heimisch ist, wird die Fläche als von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft.

Zum Schutz der Eiche und deren Wurzelbereich werden Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in den Naturhaushalt und die Schutzgüter vorbereitet. Die notwendige Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgte in Anlehnung an die Anlage des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ von 2013. Es handelt sich bei den Eingriffen überwiegend um erstmals ermöglichte Versiegelungen von Boden sowie Rodungen von kleinflächigen Gehölzbereichen und jungen Laubbäumen. Die Kompensation kann nicht im Plangebiet umgesetzt werden und findet deshalb auf einer externen Fläche im Stadtgebiet östlich der B 206 statt. Zu diesem Zwecke werden Extensivgrünland und eine naturnahe Gehölzfläche entwickelt. Durch die vorgenannten Maßnahmen auf insgesamt 2.027 m² können die Eingriffe auf den Flurstücken 140 und 144 der Flur 5 der Gemarkung Bad Bramstedt vollständig kompensiert werden. Die Flurstücke liegen in einer im Jahr 2019 durch die Stadt erworbenen Ausgleichsfläche.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Rahmen der durchgeführten Relevanzprüfung sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 NatSchG alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Diese umfassen alle europäischen Vogelarten sowie die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Vorhabenbezogen betrachtet besteht innerhalb des Plangebietes im Hinblick auf die europäischen Vogelarten vor allem ein Potenzial für Gehölzbrüter, Freigehölzbrüter und Höhlengehölzbrüter sowie an Gehölze gebundene Bodenbrüter. Da durch das Vorhaben eine Beseitigung von kleinen Gehölzbereichen und eine Überbauung von Grünland stattfindet, galt es mögliche Konflikte zu untersuchen.

Bezogen auf die Arten des Anhangs IV sind die meisten der benannten Arten auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen im Plangebiet auszuschließen. Faunistische Erfassungen von Fledermäusen im Osteratal, die im Rahmen anderer Vorhaben durchgeführt wurden, lassen auf mögliche Vorkommen von Fledermausarten schließen. Das Plangebiet ist jedoch auf Grund fehlender Leitstrukturen lediglich am Ostrand als Jagdhabitat geeignet. Einige weit verbreitete Arten können potenziell in den Baumbeständen in den östlich angrenzenden Knicks, im nördlichen Siedlungsbestand sowie in älteren Gebäuden Tagesverstecke und in den größeren Gehölzen Sommer- und Winterquartiere haben.

Im Rahmen der Konfliktanalyse ist für die Brutvögel und die Fledermausarten zu untersuchen, ob Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zu berücksichtigen sind

- das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die geprüften Arten/Artengruppen erforderlich werden.

Aus diesem Grund werden als artenschutzrechtliche Hinweise Bauzeitenregelungen im Textteil B des Bebauungsplanes mit aufgenommen. So sind die Baufeldräumung und die

hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen zum Schutz der Gehölzbrüter nur vom 01.10. bis 28./29.02 eines Jahres erlaubt. Ausnahmen sind zulässig, wenn Vogel-Niststätten nach Prüfung ausgeschlossen werden können.

Die Fällung von Laubbäumen ist zum Schutz potenziell vorkommender Fledermausarten nur im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02 eines Jahres zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine Besatzprüfung ausgeschlossen werden kann, dass Tagesverstecke von Fledermäusen vorhanden sind.

Ebenfalls wird zum Schutz der potenziell in der Umgebung vorkommenden Fledermausarten folgender Hinweis zur Beleuchtung aufgenommen:

- Aufgrund der potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind im Geltungsbereich insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z. B. LED) mit warmweißem Licht zu verwenden. Die Beleuchtung ist nach unten abstrahlend auszurichten.

Zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt wird ebenfalls ein Hinweis zur Verwendung heimischer Gehölzarten aufgenommen. Diese sind an die Bedingungen im Naturraum angepasst und bieten Lebensraum für zahlreiche Arten:

- Für Gehölzpflanzungen sollten heimische Gehölzarten Verwendung finden. Es wird auf Anlage 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt verwiesen.

7 Boden- und Gewässerschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Bad Bramstedt wurde eine Oberbodenanalyse durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass die ermittelten Werte aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes 57 auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 übertragbar sind. Entscheidend ist hierbei der sogenannte TOC-Gehalt, der in Masse-Prozent angegeben wird. Der TOC-Gehalt gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil organischen Kohlenstoffs im Boden ist. Der Oberboden zeichnet sich naturgemäß durch einen höheren Humusgehalt aus, der durch den Abbau von abgestorbenen pflanzlichen und tierischen Bestandteilen entsteht und typischerweise eine dunklere Färbung aufweist.

Bei den Ergebnissen aus der Oberbodenbeprobung des Bebauungsplans 57 wurden TOC Werte zwischen 2,6 und 4,6 % ermittelt. Dies ist der typische Humusanteil auf Garten- oder Ackerflächen. Humoser Oberboden, auch Mutterboden, unterliegt gem. § 202 BauGB einem besonderen Schutz. Dieser ist wiederzuverwenden und darf nicht vergeudet werden.

Dieser kann in eine bereits vorhandene durchwurzelbare Bodenschicht ein- oder aufgebracht sowie zur Begrünung auf technischen Bauwerken eingesetzt werden. Die Mächtigkeit, nach der der Oberboden aufgetragen werden sollte, hängt von seinem Humus- bzw. TOC-Gehalt ab. Unter Bezugnahme auf die westlich im Bebauungsplan Nr. 57 ermittelten Werte ist festzustellen, dass die Oberbodenschicht gem. § 12 Bundesbodenschutzverordnung 0,3 m (Humusgehalt 4-8%) bis 0,5 m (Gehalt 2-4%) betragen durfte.

Die Stadt wird im Rahmen der Vorhabenplanung für die Errichtung der Kindertagesstätte eine genaue Beprobung des Oberbodens vornehmen, um zu prüfen, ob die westlich vorgefundenen Werte auch im Plangebiet vorzufinden sind. Auf Grund der sensiblen Nutzung, die planungsrechtlich vorbereitet wird, ist der Boden auch auf den

Parameterumfang der Tabelle 4.1 und 4.2 des Anhangs 2 zur Bundesbodenschutzverordnung zu prüfen. Entsprechende Maßnahmen zur Verwendung oder Deponierung des Bodens werden dann mit der Abteilung Bodenschutz des Landkreises Segeberg abgestimmt, damit der Sensibilität der geplanten Nutzung Rechenschaft getragen werden kann.

Um sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von verdichtungsempfindlichen Böden stattfinden, ist der „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ des LLUR (2014) zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wurde hierzu im Bebauungsplan aufgenommen.

Östlich verläuft am Rande des Plangebietes der Verbandsgraben 03 *Meiereigraben* des Gewässerpflegeverbandes Osterau. Dieser Graben ist dauerhaft zu erhalten und in seiner Funktion zu schützen. Aus diesem Grund ist gem. § 6 Abs. 4 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Osterau innerhalb eines 5 m breiten Streifens von der Böschungskante eine Bebauung unzulässig. Eine entsprechende Festsetzung wird im Bebauungsplan getroffen. Innerhalb dieses Streifens sind Ausnahmen von der Satzung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Verbandes.

Die Nutzung und Bewirtschaftung innerhalb des Plangebietes hat so zu erfolgen, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers und die entsprechende Unterhaltung gem. § 38 LWG nicht beeinträchtigt werden.

Da das Gewässer auf Grund der Nutzung des Plangebietes eingezäunt werden muss, ist zu berücksichtigen, dass dieser Zaun mindestens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante einzuhalten hat. Bei Grabenendverrohrungen ist darauf zu achten, dass diese in der durchgehenden Flucht des Gewässers einzuzäunen sind und mit einer Öffnung mit mindestens 4 m Durchfahrtsbreite versehen werden. Grundsätzlich ist die Zufahrt mit Maschinen zur Gewässerunterhaltung jederzeit zu gewährleisten.

Dränanschlüsse an Kontrollanlagen und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind durch den Gewässerpflegeverband und durch die Abteilung Gewässerschutz des Kreises Segeberg zu genehmigen. Dränausläufe, die in das Verbandsgewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und kenntlich zu machen, dass diese bei Unterhaltungsmaßnahmen nicht beschädigt werden.

Zum Schutz des Grundwassers ist im Rahmen von notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

8 Immissionen

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Lairm Consult GmbH erarbeitet. Die Ergebnisse werden nachfolgend wiedergegeben.

Für die geplante Kindertagesstätte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie der lokalen Versorgung des Gebietes dient, entsprechend als sozial adäquate Geräuschquelle einzustufen und somit nicht beurteilungsrelevant ist. Der Gesetzgeber macht daher keine Vorgaben hinsichtlich von in der Nachbarschaft einzuhaltender Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Auf eine detaillierte Untersuchung wird entsprechend verzichtet.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Für Gemeinbedarfsflächen stehen formal weder Orientierungswerte noch Immissionsgrenzwerte zur Verfügung, da Gemeinbedarfsflächen weder in der DIN 18005\1, Beiblatt 1 noch in der 16. BImSchV aufgeführt werden. Für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wird aufgrund der üblicherweise ausschließlichen Tagesnutzung ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch vergleichbar eines Dorf-/Mischgebietes (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) zugrunde gelegt.

Aufgrund der bestehenden und geplanten Nachbarschaft wäre auch ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch vergleichbar eines allgemeinen Wohngebietes denkbar.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke der AKN zwischen Kaltenkirchen und Neumünster berücksichtigt.

Die Verkehrsbelastungen der Bundesstraße B 206 wurden der Lärmkartierung 2017 entnommen. Für die Bimöhler Straße wurden die Prognosebelastungen aus der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 57 angesetzt.

Die Verkehrsbelastungen für den Schienenverkehr (Prognosehorizont 2025) wurden von der AKN Eisenbahn AG Abteilung Betrieb - Infrastruktur - Kaltenkirchen zur Verfügung gestellt. Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 für den Straßenverkehrslärm und der Anlage 2 (zu § 4) der 16. BImSchV für den Schienenverkehrslärm.

Zur Berücksichtigung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehre. Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Es zeigt sich, dass innerhalb des Plangeltungsbereiches im Tageszeitraum sowohl die Orientierungswerte für Mischgebiete bzw. allgemeine Wohngebiete als auch die für Mischgebiete bzw. allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert von 45 dB(A) nachts ausschließlich im straßennahen Bereich der Straße Moorstücken geringfügig überschritten. Der Orientierungswert für Mischgebiete von 50 dB(A) nachts und die für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte nachts werden sicher eingehalten.

Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind daher nicht erforderlich.

Die Landeseisenbahnverwaltung weist darauf hin, dass Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch die in der Nähe befindliche Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb nicht möglich und damit auszuschließen sind.

Die AKN weist darauf hin, dass sie für keinerlei Schäden haftet, die aus der Eigenart des Eisenbahnbetriebes resultieren. Ferner können gegenüber der AKN keine Forderungen geltend gemacht werden, die sich auf die vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen oder sonstige Auswirkungen beziehen.

9 Ver- und Entsorgung

9.1 Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH.

9.2 Schmutzwasser

Das Grundstück wird an das vorhandene Entwässerungsnetz der Stadtentwässerung Bad Bramstedt angeschlossen.

9.3 Niederschlagswasser

Um die Schutzgüter Boden und Wasser möglichst nicht zu beeinträchtigen, wird eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers auf dem Grundstück und eine Retention auf dem südlich des Geltungsbereichs gelegenen Flurstück 98/3 entlang des *Meiereigraben* vorgesehen. Ein entsprechendes Konzept wurde von dem Ingenieurbüro TSM Gbr/Kiel erarbeitet und mit der Abteilung Wasser-Boden-Abfall vom Kreis Segeberg abgestimmt. Das nachfolgend erläuterte Konzept stellt eine temporäre Lösung dar. Zukünftig soll die Integration der Entwässerung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 59 in ein Gesamtentwässerungssystem erfolgen, dass eine Entwicklung von Wohnbauflächen südlich der Bimöhler Straße in östlicher Fortführung des Bebauungsplanes Nr. 57 vorsieht.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, das südlich gelegene FFH-Gebiet „Osterautal“ vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen, darf die Vorflut durch die Ableitung des Oberflächenwassers nicht weiter belastet werden. Aus diesem Grund wird zur Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine Abflussdrosselung der auf der gesamten Fläche projektiert.

Es ist nach diesem Konzept vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in die rückwärtigen Feldgruppen einzuleiten. In diesen rund 280 m langen und 2 m breiten Gruppen kann das im Plangebiet anfallende Dach- und Hofflächenwasser versickert werden. Die Gruppen werden im südlichen Bereich vor dem Meiereigraben verfüllt, um eine direkte Einleitung zu vermeiden.

Diese Entwässerungsvariante kommt der Wasserbilanz vor Realisierung des Vorhabens

sehr nahe und schließt eine Erhöhung der Abflussmengen im alten Meiereigraben aus.

Für die Ableitung ist ein Antrag zur Versickerung der Niederschlagswasser in das Grundwasser zu stellen. Dieser umfasst auch eine Bewertung der Belastungen nach Merkblatt 153.

9.4 Strom und Gas

Die Stromversorgung kann über die Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH erfolgen. Ein Anschluss an die Gasversorgung ist ebenfalls möglich.

9.5 Geothermie

Die Nutzung von Erdwärme ist im Plangebiet grundsätzlich möglich. Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

9.6 Brandschutz

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Kommune für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung wird aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH mit 48 m³/h bereitgestellt. Mögliche zusätzliche Löschwassermengen sind auch im Rahmen des Objektschutzes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer sicherzustellen und entsprechend im Bauantrag nachzuweisen.

Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für das Gebiet dar, berücksichtigt jedoch nicht den ggf. zusätzlich notwendigen Objektschutz. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).

Zur Bemessung der notwendigen Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für die Aufstell- und Anleiterflächen ist die Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr heranzuziehen.

9.7 Müllbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

9.8 Telekommunikation

Ein Anschluss des Plangebiets an die vorhandenen Telekommunikationsnetze ist möglich. Die Telekom weist darauf hin, dass ein Anschluss an das Netz der Telekom mindestens sechs Monate vor Baubeginn bei der Telekom anzuzeigen ist, damit dieser rechtzeitig

gewährleistet werden kann.

Vodafone Kabel Deutschland weist darauf hin, dass eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Eine Bewertung findet nach Interessensbekundung durch den Vorhabenträger statt.

10 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG (in der Fassung vom 30. Dezember 2014), der da lautet:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11 Kampfmittelverordnung

Auf die Berücksichtigung der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Hingewiesen wird diesbezüglich u.a. darauf, dass Bad Bramstedt gemäß § 2 (3) der Kampfmittelverordnung i.V.m. deren Anlage 1 nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen zählt.

Gemäß der visuellen Auswertung alliierter Kriegsluftbilder zählt das Plangebiet nicht als Kampfmittelverdachtsfläche.

Der Kampfmittelräumdienst weist darauf hin, dass Zufallsfunde von Munition nie auszuschließen sind. Sollten entsprechende Funde gemacht werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist zu informieren.

12 Umweltbericht

12.1 Anlass

Die Stadt Bad Bramstedt plant aufgrund bestehender Nachfrage nach Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten im nördlichen Teil der Stadt im Rahmen der Weiterentwicklung des Strukturplanes "Wohnbauentwicklung Ost" aus dem Jahr 2002 östlich angrenzend an die umgesetzten Bebauungspläne (B-Plan) Nr. 55 und Nr. 57 die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Sie stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 59 "Südlich der Wohnbebauung Moorstücken" auf.

12.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts

12.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Verfahren für den B-Plan Nr. 59 wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehören:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde Mitte 2019 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht (UB)** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

12.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

12.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

12.3.1 Inhalte und Ziele des B-Plans Nr. 59

Die Stadt Bad Bramstedt will die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte im nordöstlichen Stadtgebiet schaffen und stellt hierfür den B-Plan Nr. 59 auf.

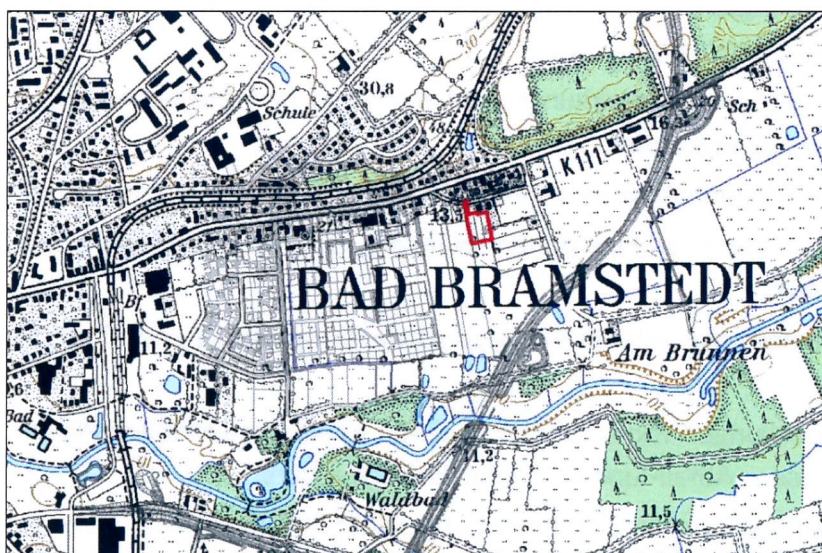


Abbildung 3: Lage des Plangebietes B-Plan Nr. 59 im nordöstlichen Stadtgebiet von Bad Bramstedt

Sie entwickelt damit die westlich angrenzenden Wohngebiete konsequent weiter. Ziel des B-Planes ist die Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten im Stadtgebiet.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 59 umfasst eine Grünlandfläche südlich der Bimöhler Straße bzw. der Wohnbebauung an der Straße Moorstücken auf einem Gebiet von insgesamt knapp 0,45 ha. Südlich und östlich grenzen weitere Grünlandflächen und im Westen der Geltungsbereich des umgesetzten B-Planes Nr. 57 an. Nördlich vom Geltungsbereich ist bestehende Bebauung an der Straße Moorstücken vorhanden.

In der Planzeichnung werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Der Plangeltungsbereich wird als **Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte** ausgewiesen. Hier sind nur Einrichtungen zur Betreuung von Kindern zulässig. In einer Gemeinbedarfsfläche sind nicht zwingend Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung notwendig.
- Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in den westlich angrenzenden B-Plänen Nr. 55 und 57 wird eine **maximale Geschossigkeit** von II (zwei Vollgeschosse) festgesetzt und zudem die **Firsthöhe** auf 10 m begrenzt.
- Die Erschließung des Plangebiets wird über eine **Zufahrt** von der Straße Moorstücken, die als Mischverkehrsfläche ausgebaut ist, vorgesehen. Moorstücken bindet sowohl nordwestlich als auch im Osten über den Brunnenweg an die Bimöhler Straße (K 111) an.
Diese Anbindung über Moorstücken ist jedoch nur temporär vorgesehen. Da die Stadt mittelfristig einen weiteren Abschnitt mit Wohnbebauung südlich der Bimöhler Straße plant, wird die Erschließung und Anbindung der Kindertagesstätte perspektivisch verändert werden und über die von Westen aus den B-Plangebieten Nr. 49, 55 und 57 kommende Haupteerschließung des Gesamtwohngebietes nach Süden erfolgen. Nach Norden soll dann später lediglich eine fußläufige Anbindung möglich sein und eine Zu- und Ausfahrt in Notfällen erfolgen können.
- Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist im Plangebiet nachzuweisen. Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Bad Bramstedt in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind die **Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Zufahrten** offenporig (z. B. Pflaster mit Fugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszubilden. Wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus (z. B. durch Beton) sind unzulässig.
- Anfallendes Oberflächenwasser wird oberflächlich in die auf dem südlich angrenzenden Grundstück gelegenen, jeweils ca. 280 m langen Gräben geleitet, dort großräumig zurückgehalten und zur Versickerung gebracht.
- Im Südosten sind der Kronentraufbereich der Stiel-Eiche sowie der südlich angrenzende Gehölzbewuchs entlang des *Meiereigraben* durch **Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind**, gekennzeichnet.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Aussagen zu unzulässigen Handlungen im Bereich der von Bebauung frei zu haltenen Flächen.
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Über vertragliche Vereinbarungen werden Kompensationsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebiets zugeordnet.

12.3.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 59 umfasst eine Fläche von 4.470 m². Die gesamte Fläche wird als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Es wird ein Versiegelungsanteil von 60 % zugrunde gelegt, d.h. 2.682 m² Fläche können versiegelt werden. Dabei ist eine festgesetzte Fläche von 418 m² im Südosteck des Geltungsbereichs von jeglicher Bebauung freizuhalten (Kronentraufbereich eines Großbaumes, Randbereich eines Grabens mit Gehölzsaum). Ein Großteil der restlichen Fläche wird als Rasen- und Spielflächen gärtnerisch gestaltet.

Der Geltungsbereich wird über eine Zufahrt von Norden von der Straße Moorstücken aus erschlossen. Stellplätze und Zufahrt werden offenporig ausgebildet.

12.3.3 Wirkfaktoren

Ableitend aus den genannten Inhalten und Zielen des B-Plans sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tab. 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Ort der Einwirkung	Größenordnung
<i>Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)</i>		
Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenverkehr)	Plangebiet	0,45 ha abzgl. 0,04 ha abgezaunt
Temporäre Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Licht, optische Reizauslösung durch Bewegung von Menschen und Fahrzeugen)	Bauflächen, nahes Umfeld und Zufahrtstraßen	Im Rahmen der Errichtung einer Kindertagesstätte
Temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels	Baugrube und Umgebungsbereiche	Im Rahmen der Errichtung einer Kindertagesstätte
Unfälle (z. B. Leckagen)	Bauflächen	Allgemeiner Baustellenbetrieb ohne außergewöhnliche Gefahrenquellen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</i>		
Flächeninanspruchnahme insgesamt	Baufläche mit Nebenflächen, Maßnahmenflächen	0,45 ha sowie 0,20 ha externe Maßnahmenflächen
Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Vermischung von Boden	Baufläche	0,45 ha abzüglich 0,04 ha abgezaunt
Errichtung von Gebäuden	Baufläche, abzgl. Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist	max. 10,00 m Firsthöhe
Herstellung von Versiegelungsflächen	Baufläche	0,27 ha
Ggf. zusätzliche Herstellung von Retentionsflächen im südlich angrenzenden	Grünlandfläche	Zusätzlich zur Versickerung vor Ort für Rückhaltung von

Wirkfaktor	Ort der Einwirkung	Größenordnung
Grünlandbereich		Oberflächenwasser von 0,27 ha Versiegelungsfläche
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)</i>		
Verbrauch von Wasser, Energie	Kindertagesstätte	Im Rahmen der ortsüblichen Nutzung einer Kindertagesstätte
Anfall von Abfall und Abwasser	Kindertagesstätte	Im Rahmen der ortsüblichen Nutzung einer Kindertagesstätte
Emissionen durch Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe)	Baugebiet, Zufahrtstraßen	Im Rahmen der ortsüblichen Nutzung einer Kindertagesstätte

12.4 Ziele des Umweltschutzes

12.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**, vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 13 bis §15 BNatSchG: Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. Kompensation von nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung)
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten.
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**, vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - § 1a Abs. 5 BauGB: Maßnahmen zum Klimaschutz betreffend den Klimawandel.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

12.4.2 Schutzgebiete und -objekte

Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG

In einem Abstand von ca. 400 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet DE-2026-303 "Osterautal".

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG

Östlich des Brunnenweges in einem Abstand von ca. 150 m und im Bereich der südlich gelegenen Osterau-Niederung liegt das LSG "Bad Bramstedt".

Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (vor allem europäische Vogelarten, Fledermäuse und einzelne Säugetierarten). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z. B. Fledermäuse).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt gemäß § 18 Abs. 3 LNatSchG

Am Ostrand des Geltungsbereichs befindet sich eine große Stiel-Eiche, die mit ihrem Stammdurchmesser von 80 cm (entspricht einem Stammumfang von 251 cm) dem Schutz gemäß der Baumschutzsatzung unterliegt.

Satzung des Gewässerpflegeverbandes Osterau (2018)

Der GPV Osterau hat seinen Sitz in Leezen im Kreis Segeberg. Er betreut die Einzugsgebietes des Gewässers Osterau und umfasst eine Fläche von 17.070 ha. Der GPV ist für die Erfüllung der Gewässerunterhaltung zuständig, u. a. für das randlich am Geltungsbereich vorhandene Verbandsgewässer 03 "Meiereigraben".

12.4.3 Vorgaben aus Fachplänen

Fachpläne der Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010

Der Plangeltungsbereich liegt im als Unterzentrum eingestuftes Stadtgebiet von Bad Bramstedt. Das Stadtgebiet ist teilweise als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Regionalplan (RP) für den Planungsraum I (1998)

Gemäß der 1. Fortschreibung des RP übernimmt die Stadt die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg und soll als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden u. a. aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindungen (BAB 7, Bundesstraßen B 4 und B 206 sowie AKN-Bahnlinie).

Flächennutzungsplan (FNP) (2008)

Im geltenden Flächennutzungsplan liegt der B-Plan in einem Gebiet, das als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Südlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft an, die Osterau-Niederung ist weiträumig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Bebauungsplan Nr. 57

Westlich grenzt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 57 "südlich der Bimöhler Straße" an mit Wohnbebauung und mehreren Grünflächen. Dieser B-Plan stellt nach den B-Plänen Nr. 49 und Nr. 55 die dritte Teilumsetzung des Strukturplanes "Wohnbauentwicklung-Ost" aus dem Jahr 2002 dar. Mit dem B-Plan Nr. 59 folgt die weitere Umsetzung Richtung Osten und insbesondere die Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten im Stadtgebiet.

Pläne der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein (1999)

Der Großteil des Stadtgebietes ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Die Osterau-Niederung ist Bestandteil des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (Kernzone von Osten kommend bis zur AKN-Trasse, nach Westen Hauptverbundachse) sowie FFH-Gebiet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998)

Im LRP ist die Osterau-Niederung als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Schwerpunktbereich und als regionale Grünverbindung dargestellt. Zudem beginnt östlich des Geltungsbereichs ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. Südöstlich soll die bauliche Entwicklung abgegrenzt sein.

Landschaftsplan (LP) der Stadt Bad Bramstedt (1998)

Der Plangeltungsbereich ist als vorhandene und geplante Siedlungsfläche dargestellt, südlich wird diese von einem Streifen mit vorhandenen und geplanten Grünflächen zum Niederungsbereich der Osterau abgegrenzt. Der als LSG geschützte Niederungsraum reicht bis zu einem Abstand von 370 m an den Plangeltungsbereich heran. Östlich des Brunnenweges befindet sich das LSG in einem Abstand von ca. 150 m.

12.4.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 59

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als Teil des Ortsbereichs, der in den überörtlichen Planungen für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Auf gemeindlicher Ebene ist bisher keine bauliche Entwicklung der Fläche geplant. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind die gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäume zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden

Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer Bebauung der Fläche keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte entgegenstehen. Hinsichtlich der Standortwahl werden die Ergebnisse des mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelten Strukturplanes "Wohnbauentwicklung-Ost" umgesetzt. Die weiteren Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen vorrangig darin, im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische Maßnahmen an einem anderen Ort zu kompensieren. Darüber hinaus ist die Nähe des geplanten Vorhabens zu bereits bestehenden Wohnbauflächen zu beachten.

Dieses wurde berücksichtigt, indem hinsichtlich erhaltenswerter Landschaftselemente der südöstliche Gehölzstreifen am Graben sowie der Kronentraufbereich einer am Ost- rand stehenden mächtigen Stiel-Eiche als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt werden und der Erhaltung und dem Schutz dieser Strukturen dienen.

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

13.1 Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

13.1.1 Derzeitiger Umweltzustand – Schutzgüter

Die zentrale Grundlage für die Darstellung der aktuellen Bestandssituation bildet eine Biotoptypenkartierung, die im Sommer 2019 unter Verwendung der "Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein" (LLUR, Stand 2018) von BHF Landschaftsarchitekten im Bereich des Plangebiets einschließlich der näheren Umgebung durchgeführt und ausgewertet wurde. Die Ergebnisse der Kartierung sind im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 dargestellt.

Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen und Gutachten, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des INNENMINISTERIUMS und des MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MELUR) "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung".

Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenübersichtskarte 1:200.000 Neumünster, • Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), • UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER •

	<p>FRANKE 2004),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbewertung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND, Abfrage Internet Okt. 2019), • Baugrundgutachten (KION, A. 2004), • Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).
Beschreibung	<p>Das Osteratal und das angrenzende Grünland sind von Böden der Niederungen und Urstromtäler geprägt. Der betroffene Landschaftsraum weist Sandböden aus Schmelzwassersanden auf, die sich im Grünlandbereich nördlich der Osterau-Niederung zu überwiegend Podsolen bis Gley-Podsolen entwickelt haben. Im Norden an der Bimöhler Straße schließen sich Braunerden bis Podsol-Braunerden als Böden der Grundmoränenplatten und überwiegend lehmigen Endmoränen an. Das Gelände fällt von Norden nach Süden leicht ab.</p> <p>Die Bodenbewertungsdaten vom MELUND weisen für die Grünlandflächen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Sie sind bzgl. der bodenkundlichen Feuchtestufe im Geltungsbereich als mittel feucht einzustufen.</p>
Vorbelastung	landwirtschaftliche Grünlandnutzung
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden im Vorhabenbereich sind durch anthropogene Nutzung verändert, besitzen jedoch aufgrund des mittelfeuchten Zustandes eine <u>besondere Bedeutung</u>.</p>

Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbewertung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND, Abfrage Internet Okt. 2019), • Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), • Baugrundgutachten (KION, A. 2004), • UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004), • Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019), • B-Plan Nr. 59 Bad Bramstedt – RW-Entwässerungskonzept (TSM Stand: 11.06.2020).
Beschreibung	<p>Oberflächennahes Grundwasser ist im gesamten unbebauten Teil des Geltungsbereiches zu erwarten.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt gemäß EG-WRRl im Bereich des Grundwasserkörpers EI 08 "Stör – Geest und östliche Hügelland" mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht.</p>

	Am Südrand ist ein Graben als Oberflächengewässer vorhanden.
Vorbelastung	Nördlich angrenzend Versiegelung durch Bebauung, Entwässerung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Fläche unterliegt zwar anthropogenen Einflüssen (angrenzende Siedlung, landwirtschaftliche Nutzung), besitzt aber aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers eine <u>besondere Bedeutung</u> für das Schutzgut Wasser.
Schutzgut Klima	
Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), • UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004).
Beschreibung	Lokalklimatisch besitzt das Grünland eine Kaltluft bildende Funktion. Auf der nördlich angrenzenden Straße ist lokal begrenzt und in den nördlich und westlich angrenzenden bebauten Bereichen allgemein mit Wärmebildung zu rechnen. Der Gehölzstreifen am Südostrand hat eine leicht windbremsende Funktion.
Vorbelastung	Angrenzende besiedelte Bereiche mit deutlichem Anteil an Versiegelung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine großräumig bestimmenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt der Vorhabensbereich bezüglich des Schutzgutes Klima eine <u>allgemeine Bedeutung</u> .
Schutzgut Luft	
Untersuchungsrahmen	Frischluchtgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), • UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004), • "Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2017" (LLUR 2018).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzbestände (hier: Gehölzstreifen, Bäume) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Verkehrsaufkommen auf der Bimöhler Straße und der Ortsumgebung.

Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen.</p> <p>Das Gebiet besitzt hinsichtlich des Schutzgutes Luft eine <u>allgemeine Bedeutung</u>.</p>
Schutzgut Pflanzen	
Untersuchungsrahmen	<p>Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.</p>
Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998) • Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2016) • UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004) • Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).
Beschreibung	<p>Der Vorhabenbereich grenzt im Norden an vorhandene <u>Wohnbebauung</u> an der Straße Moorstücken, weiter westlich befindet sich die Wohnbebauung des B-Planes Nr. 57. Im Westen, Osten und Süden grenzen (teilweise gegruppte) <u>Grünlandflächen</u> an. An den Flurgrenzen sind teilweise kleine <u>Gehölzbereiche</u>, <u>junge Laubbäume</u> bzw. <u>Ruderalsäume</u> vorhanden.</p> <p>Vor der nördlichen Straße Moorstücken führt eine <u>wassergebundene Zufahrt</u> auf die Grünlandfläche, die randlich <u>Ruderalvegetation</u> bzw. ein <u>Siedlungsgehölz</u> aus nicht heimischen Arten aufweist.</p> <p>An der Südostgrenze befindet sich ein <u>Verbandsgewässer</u>, das aufgrund seiner naturnäheren Ausbildung als sonstiges naturnahes lineares Gewässer anzusprechen ist und teilweise von <u>Gehölzstrukturen</u> begleitet wird. Von Osten her läuft hier ein Knick auf das Gebiet zu, an dessen Ende an der Geltungsbereichsgrenze eine große <u>Stiel-Eiche</u> steht, die dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt unterliegt und deren Kronentraufbereich in den Geltungsbereich hineinragt.</p> <p><u>Gesetzlicher Schutz:</u> Im B-Plan Nr. 59 ist kein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG vorhanden. An der Südostgrenze steht ein gemäß Baumschutzsatzung geschützter Baum (Stiel-Eiche).</p>
Vorbelastung	<p>Vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, Versiegelung im Bereich der angrenzenden Straßen und Hausgärten, stellenweise mit Ziergehölzen und nichtheimische Pflanzenarten.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Grünlandfläche, schmale Ruderalsäume, Siedlungsgebüsch aus nicht heimischen Arten, kleine Laubbäume, angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Gehölzbereiche aus heimischen Arten, große Stiel-Eiche auf der Grenze sowie das angrenzende Fließgewässer.</p>

Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), • Faunistische Daten des LLUR, • Verbreitungsatlant Fauna, • UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004), • Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).
Beschreibung	<p>Durch Auswertung der Lebensraumeignung der im Geltungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen und Abgleich mit Verbreitungsatlant und Gutachten wurde ermittelt, welche planerisch relevanten Tierarten im Gebiet vorkommen können (faunistische Potenzialanalyse). Speziell für den Geltungsbereich liegen keine Funddaten vor.</p> <p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangeltungsbereich die Gehölzsäume, der Graben, Altbaumbestände sowie die offenen Grünlandflächen.</p> <p>Brutvögel: Das Plangebiet bietet zum einen Lebensraum für <u>Gehölzbrüter</u> mit Gehölzfreibrütern (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Mönchs- und Gartengrasmücke) sowie Gehölzhöhlenbrütern (z.B. Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise), aber auch für gehölzgebundene Bodenbrüter (z.B. Zilpzalp, Rotkehlchen) sowie Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Haussperling).</p> <p>Potentiell können zum anderen in den offenen Grünlandbereichen <u>Bodenbrüter</u> (z. B. der Kiebitz, Schafstelze und Feldlerche) vorkommen. Da sie jedoch auf eine ausgedehnte und weitläufige, ungestörte und offene Landschaft angewiesen sind und diese Weiträumigkeit hier aufgrund der Bebauung entlang der Bimöhler Straße im Norden, der Wohnbebauung im Rahmen der B-Pläne Nr. 55 und 57 im Westen, der Ortsumgehung im Osten und des waldgeprägten Ostertals im Süden nicht mehr gegeben ist, sind diese Arten hier nicht mehr zu erwarten.</p> <p>Amphibien und Reptilien: Der Plangeltungsbereich selbst besitzt aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen nur geringe Qualität als Amphibienlebensraum. Die nahegelegenen Teiche können gegebenenfalls Laichhabitate für anspruchslose Arten darstellen. Vor diesem Hintergrund ist eine gelegentliche Besiedlung des Plangeltungsbereichs mit weit verbreiteten Arten wie Grasfrosch oder Erdkröte möglich.</p> <p>Ein Vorkommen der <u>Reptilienart</u> Waldeidechse ist an lückigen und sonnenexponierten Gehölzrändern und Säumen grundsätzlich denkbar.</p> <p>Säugetiere: Es können eine Reihe an <u>Kleinsäugetern</u> wie verschiedene Mäusearten, Wildkaninchen und Feldhase, diverse Marderarten, und Rehe erwartet werden. Die <u>Haselmaus</u> ist aufgrund der aktuellen Gesamtverbreitung und der fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten.</p>

	<p>Für <u>Fledermäuse</u> ist das Plangebiet aufgrund fehlender Leitstrukturen wenig als Jagdrevier geeignet. Die größeren Bäume im randlichen Gehölzstrukturen insbesondere im Osten und im nördlichen Siedlungsbereich können aufgrund ihrer Stammgröße sowohl als Tagesversteck oder Sommerquartier als auch als Winterquartier dienen. Auch für den vorhandenen Gebäude- und Baumbestand im Norden sind potenzielle Sommer- oder Winterquartiere nicht auszuschließen. Im Rahmen der UVS zur Wohnbauentwicklung-Ost werden für den Bereich an der Osterau 5 Fledermausarten aufgeführt (Wasser-, Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie Abendsegler), so dass ein gelegentliches Vorkommen dieser Arten auch für den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem sind voraussichtlich zahlreiche Insekten- und Arthropoden-Arten u. a. der Gruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer und Spinnen sowie Mollusken im Gebiet vorhanden.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Amphibien und Reptilien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind darüber hinaus Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Eingeschränkte Vernetzung mit der Umgebung nach Norden und Westen aufgrund Straßen bzw. Wohnbebauung. Geringfügige Erholungsnutzung (Hunde ausführen).
Bewertung	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p>Dem Geltungsbereich wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen mit allgemein weit verbreiteten Lebensraumstrukturen eine <u>allgemeine</u> faunistische <u>Bedeutung</u> zugeordnet. Der Gehölzsaum und die Gebüschbereiche am Rand des Geltungsbereichs sind weit verbreitete Tierlebensräume und besitzen allgemeine Bedeutung. <u>Besondere Bedeutung</u> können die großen Bäume im östlichen Gehölzsaum und im nördlichen Siedlungsbereich sowie ggf. die Gebäude hinsichtlich der Funktion als Quartier für Fledermäuse besitzen.</p>

Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Faunistische Daten des LLUR, UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004), FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE-2026-303 "Osterautal" durch das Vorhaben B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).</p>

Beschreibung	Schutzgebiete sowie Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Einzelne Lebensstätten von Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlichtlinie (z. B. vorhandene Fledermausquartiere in älteren Bäumen) sind im Randbereich nicht auszuschließen.
Vorbelastung	Siedlungsrand, landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Gegebenenfalls im Baumbestand an der Geltungsbereichsgrenze vorhandene Fledermausquartiere würden aufgrund möglicher Vorkommen seltener Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie <u>besondere Bedeutung</u> besitzen. Dem übrigen Pflanzen- und Tierbestand wird bezüglich der biologischen Vielfalt eine <u>allgemeine Bedeutung</u> zugeordnet.

Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004), Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019).
Beschreibung	Der Geltungsbereich lag gemäß der Einteilung der Landschaftsbildräume des Landschaftsplans der Stadt (1998) in den "Grünlandkomplexen nördlich und südlich der Niederung der Osterau". Zwischenzeitlich hat südlich der Bimöhler Straße großflächig die Entwicklung von Wohnbebauung im Rahmen mehrerer Bauleitpläne stattgefunden. Daher stellt der Planungsraum sich heute als ein am West- und Nordrand von Wohnbebauung begrenzter Grünlandbereich mit geringen Geländeschwankungen dar, der nach Osten und Südosten von der sich in Dammlage befindlichen Bundesstraße B 206 begrenzt wird. Der südwestlich der Bebauung an der Straße Moorstücken vorhandene Grünlandbereich des Plangeltungsbereichs ist weiträumig und strukturarm. An den Flurgrenzen sind kleine Gehölzbereiche vorhanden. Nach Osten zum Brunnenweg hin sind angrenzend hingegen mehrere Knickstrukturen vorhanden.
Vorbelastung	Westlich angrenzende Wohnbebauung, nördlich vorhandene Mischbebauung und Kreisstraße (Bimöhler Straße), im Osten die Ortsumgehung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität, Vielfalt. Dem Landschaftsbild des Plangeltungsbereichs und des umgebenden Landschaftsraums wird aufgrund der randlichen Prägung

	durch Kreisstraße, Ortsumgehung und Siedlungsflächen eine <u>allgemeine Bedeutung</u> zugewiesen.
Schutzgut Mensch	
Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), • UVS "Wohnbauentwicklung-Ost" (BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004), • Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (BHF 2019),, • Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt (LAIRM CONSULT GMBH 2019).
Beschreibung	<p>Der Plangeltungsbereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Bezüglich der landschaftlichen Erholung befindet sich der Geltungsbereich ca. 150 m westlich vom Brunnenweg, an dem ich in diesem Bereich das weitläufig entlang der Osterau verlaufende Landschaftsschutzgebiet "Bad Bramstedt" befindet. Randlich und im LSG sind zahlreiche Wegeführungen vorhanden, die gut von den Erholungssuchenden der Stadt genutzt werden. Der Plangeltungsbereich ist durch den Brunnenweg nach Süden an dieses Netz angebunden.</p> <p>Bezüglich des Teilschutzgutes Wohnen ist zu berücksichtigen, dass sich entlang der Bimöhler Straße und der Straße Moorstücken Misch- und Wohnbebauung sowie nach Westen im Bereich der B-Pläne Nr. 55 und 57 Wohnbebauung befindet. Insbesondere für diese Bereiche ist der vorgesehene Bau einer Kindertagesstätte wünschenswert und sinnvoll.</p> <p>Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) oder erhebliche gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	Verkehrslärm von der Bimöhler Straße und der Ortsumgehung im Osten.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit.</p> <p>Dem Geltungsbereich kommt in Hinsicht auf die Funktion als Wohnumfeld eine besondere Bedeutung zu. Bezüglich der Erholungsfunktion wird der Fläche aufgrund der mangelnden Erschließung eine <u>allgemeine Bedeutung</u> zugeordnet.</p>

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind auf der Fläche nicht vorhanden. Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 59 liegt in einem Grünlandbereich im Osten des Stadtgebietes östlich der AKN-Trasse, südlich des Lohstücker Weges und westlich der Ortumgehung B 206. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,45 ha.

Im Geltungsbereich wird durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf eine Versiegelung von 2.682 m² ermöglicht. Der restliche Flächenanteil wird als Frei- und Spielfläche gärtnerisch entwickelt. Die am Südostrand vorhandenen Gehölzstrukturen (Großbaum und Gehölzsaum am Graben) werden durch die Festsetzung einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche (ca. 418 m²) in ihrem Erhalt gesichert.

13.1.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens könnte die im Strukturplan "Wohnbauentwicklung-Ost" erarbeitete Gebietsentwicklung des Bereichs südlich der Bimöhler Straße nicht umgesetzt werden. Die vorhandene Bebauung im Norden und die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen würden in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben.

13.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

13.2.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

<p>Auswirkungen durch das Vorhaben</p>	<p>Bei Umsetzung der Planung als Gemeinbedarfsfläche südlich der Bimöhler Straße bzw. der Straße Moorstücken werden auf der 0,45 ha großen Fläche ca. 0,27 ha Bodenversiegelungen ermöglicht. Hierdurch gehen die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) verloren.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelungen auf weniger als 2 ha und aufgrund der bereits anthropogenen Veränderungen durch landwirtschaftliche Nutzung werden als <u>nicht erheblich</u> betrachtet.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p>(Keine erheblichen Auswirkungen)</p>

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

<p>Auswirkungen durch das Vorhaben</p>	<p>Die Planung ermöglicht auf ca. 0,27 ha Neuversiegelungen. Hierdurch wird die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet versickert bzw. in den Grüppen des südlich angrenzenden Grundstücks großräumig zurückgehalten und versickert (TSM Stand: 11.06.2020). Daher kommt es zu keinem zusätzlichen Zufluss von Oberflächenwasser in die Vorfluter insbesondere die Osterau.</p> <p>Die Beeinträchtigung von Grundwassererneuerung wird trotz der besonderen Bedeutung des Grundwasserhaushaltes aufgrund der</p>
---	--

	Versickerung vor Ort sowie der geringen Flächenbetroffenheit als <u>nicht erheblich</u> betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	(Keine erheblichen Auswirkungen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Auswirkungen durch das Vorhaben	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Die Veränderungen sind aufgrund der nur lokalen Wirkungen <u>nicht erheblich</u> . Die Veränderungen sind aufgrund der nur lokalen Wirkungen als <u>nicht erheblich</u> einzustufen.
Erhebliche Auswirkungen	(Keine erheblichen Auswirkungen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Auswirkungen durch das Vorhaben	Aufgrund der Neuversiegelung und des zukünftigen Kfz-Verkehrs werden erhöhte Staub- und Luftschadstoffgehalte (Verkehrsemissionen) erwartet. Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte bezüglich der Luftschadstoffe ist nicht zu prognostizieren. <u>Erhebliche</u> Auswirkungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen	(Keine erheblichen Auswirkungen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen durch das Vorhaben	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen überwiegend allgemeiner Bedeutung. Kleinflächig werden Gehölzbereiche mit besonderer Bedeutung betroffen. Der Großbaum und der grabenbegleitende Gehölzbewuchs an der Südostgrenze werden durch entsprechende Festsetzungen erhalten. Die genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden aufgrund der vorrangigen Überplanung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung als <u>nicht erheblich</u> beurteilt.
Erhebliche Auswirkungen	(Keine erheblichen Auswirkungen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen durch das Vorhaben	Die Überbauung des Geltungsbereichs führt zu geringfügigen Verlusten von Lebensräumen allgemeiner Bedeutung (für gehölzbrütende Vogelarten, Säugetiere, Amphibien, Reptilien) sowie besonderer Bedeutung (ggf. Fledermausquartiere).
--	--

	Die genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden gegen-über der aktuellen Situation als <u>nicht erheblich</u> beurteilt, da Lebensräume besonderer Bedeutung (Gehölzsaum, Großbaum, Gebäude) nicht betroffen sind.
Erhebliche Auswirkungen	(Keine erheblichen Auswirkungen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Auswirkungen durch das Vorhaben	Es sind <u>keine erheblichen</u> Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Überörtlich bedeutsame Schutzgebiete oder überörtlich bedeutsame Lebensräume besonders gefährdeter Arten sind nicht betroffen.
Erhebliche Auswirkungen	(Keine erheblichen Auswirkungen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Mit der Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche mit einer Kindertagesstätte wird eine bisher unbebaute Fläche am Siedlungsrand mit Gebäuden überplant. Betroffen ist ein Bereich mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. Ortsbild.</p> <p>Die Fläche des Geltungsbereiches grenzt bereits an zwei Seiten an vorhandene Siedlungsflächen und die verbliebene Grünlandniederung wird bereits nach Osten hin durch den Damm der Ortsumgebung begrenzt. Daher sind durch diese Siedlungserweiterung <u>keine erheblichen Auswirkungen</u> auf das Landschaftsbild bzw. Ortsbild zu erwarten.</p>
Erhebliche Auswirkungen	(Keine erheblichen Auswirkungen)

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Mit dem geplanten Vorhaben entfällt die Funktion als Wohnumfeld zu Gunsten einer Gemeinbedarfsfläche. Eine Erholungsstätte besonderer Bedeutung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Allerdings werden die im Westen und Norden angrenzenden Hausgrundstücke mit leicht erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Fahrzeugverkehr und durch eine Verstellung der Aussicht mit Gebäuden belastet.</p> <p>Für die geplante Kindertagesstätte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie der lokalen Versorgung des Gebietes dient, entsprechend als sozial adäquate Geräuschquelle einzustufen und somit nicht beurteilungsrelevant ist. Der Gesetzgeber macht daher keine Vorgaben hinsichtlich von in der Nachbarschaft einzuhaltenen Immissionsricht- bzw. Grenzwerten (LAIRM CONSULT 2019).</p>
--	---

	<p>Fahrzeugverkehre und damit die Verkehrsemissionen (Lärm, Luftschadstoffe) im angrenzenden Straßennetz werden sich nach Umsetzung des geplanten Vorhabens leicht erhöhen. Die B-Plan-induzierten Zusatzverkehre sind jedoch gemäß der vorhabenbezogene schalltechnischen Untersuchung (LAIRM CONSULT 2019) nicht beurteilungsrelevant. Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der Einhaltung der Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Luftschadstoffbelastung werden maßgebliche Grenzwerte bei einem derartigen Vorhaben üblicherweise nicht überschritten</p> <p>Die negativen Auswirkungen werden als <u>nicht erheblich</u> betrachtet.</p> <p>Durch den Neubau einer Kindertagesstätte im Geltungsbereich wird der aufgrund der Bevölkerungsentwicklung entstandene Bedarf an Betreuungsplätzen sowohl in Krippen- als auch Elementargruppen im Stadtgebiet von Bad Bramstedt deutlich verbessert.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p>(Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen)</p> <p>Vorteilhaft: Das geplante Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen.</p>

Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Aufstellung des Bauleitplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 59 umfasst eine Fläche von ca. 0,45 ha. Im Geltungsbereich wird durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf eine Versiegelung von 2.682 m² ermöglicht. Der restliche Flächenanteil wird als Frei- und Spielfläche gärtnerisch entwickelt.

Die Flächeninanspruchnahme von knapp 0,45 ha bzw. von 0,27 ha Versiegelung für den Bau einer Kindertagesstätte sowie 0,18 ha für die Gestaltung der Außenanlagen ist für ein Städtebauprojekt als nicht erheblich einzustufen.

13.2.2 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen

Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Einwirkung auf Böden durch Versiegelung oder Veränderung des Bodengefüges im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss oder die Versickerungsfähigkeit verändert und die Grundwasserneubildung beeinflusst wird.

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

		Umweltbelange								Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima/Luft	Tiere + Pflanzen	Biologische Vielfalt	Landschaft	Fläche	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden		■	•	•	■	■	•	■	■	•	—
Wasser		■	■	•	■	■	•	•	•	•	•
Klima / Luft		•	•	■	•	•	—	—	•	■	•
Tiere + Pflanzen	+	•	•	•	■	■	■	—	•	•	•
Biologische Vielfalt		•	•	•	■	■	■	•	•	•	■
Landschaft		—	—	—	•	■	■	•	■	•	■
Fläche		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Kulturgüter		—	—	—	•	•	■	•	■	•	•
Wohnen		•	•	■	■	•	■	■	•	■	■
Erholung		•	•	—	■	•	•	•	•	•	■

A beeinflusst B: " stark • mittel • wenig — gar nicht

Im Folgenden werden einige für den B-Plan Nr. 59 möglichen Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut → Beeinträchtigung des Wasserhaushalts von Bächen und Flüssen durch stark schwankende Einleitmengen.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Luftschadstoff-Immissionen (Verkehr)

- Eintrag der Feststoffe in die Luft → Beeinträchtigung von Menschen und Tieren durch Luftschadstoffe sowie durch den Eintrag von Schadstoffen in die Nahrungskette.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

13.2.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Aufgrund der Lage des B-Planes im Nahbereich des FFH-Gebiets DE-2026-303 "Osterautal" wurde für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

Die Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2019) kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die städtebauliche Weiterumsetzung des Strukturplanes Wohnbauentwicklung-Ost mit dem B-Plan Nr. 59 in Bad Bramstedt werden keine Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie direkt in Anspruch genommen und eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen ausgeschlossen.

Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen von Zielarten des FFH-Gebiets (Arten des Anhang II FFH-RL sowie charakteristische Arten der Lebensraumtypen) kann aufgrund der fehlenden Auswirkungen des Projekts ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Projekt wird damit insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich, das Projekt ist zulässig.

Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete

Östlich des Brunnenweges und im Bereich der südlich gelegenen Osterau-Niederung liegt das LSG "Bad Bramstedt". Der Plangeltungsbereich liegt ca. 150 m westlich vom LSG.

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Landschaftsschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung des LSG sowie des geringen Umfangs und der Lage des Vorhabens direkt angrenzend an vorhandene Bebauung entlang der Bimöhler Straße nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 59 werden keine gesetzlich geschützten Biotope

gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG betroffen. Daher sind keine Auswirkungen auf geschützte Biotope im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte und ggf. darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Tierarten. Auf Basis des B-Planentwurfs wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 59 dokumentiert ist. Prüfgrundlage bilden eine faunistische Potenzialanalyse auf Basis der im Gelände erfassten Biotoptypen sowie vorhandene faunistische Datengrundlagen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und Fledermäuse keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende **Bauzeitenregelungen** im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 59 unbedingt zu beachten:

- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gehölzbrüter** außerhalb des Brutzeitraumes (vom 01.03. bis 30.09.) also nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. erlaubt.
Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Die Fällung von Laubbäumen ab 10 cm Stammdurchmesser ist nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig, also außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (01.03. bis 30.11.).
Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass **Fledermäuse** in Tagesverstecken vorhanden sind.

13.2.4 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Für die Bauphase können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung werden durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffe, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare

Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Die Planung ermöglicht kein Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzung im Plangebiet ausgeht.

13.2.5 Auswirkungen durch den technischen Umweltschutz

Der Wasserbedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt zentral über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt.

Das Grundstück wird bezüglich des Schmutzwassers an das vorhandene Entwässerungsnetz des Stadtentwässerung Bad Bramstedt angeschlossen.

Grundsätzlich wird eine Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers auf dem Grundstück angestrebt. Sollte dies nicht vollständig möglich sein, wird das anfallende Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücken zurückgehalten und versickert.

Der Energiebedarf wird sich durch die planerischen Entwicklungen erhöhen. Die Stromversorgung erfolgt durch Anbindung an vorhandene Leitungen der Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH.

Hinsichtlich erneuerbarer Energien (Energiegewinnung aus Windkraft, Sonnenlicht, Biogas) gibt es bisher keine speziellen Planungen.

Der Kfz-Verkehr wird sich durch den Bau der Kindertagesstätte geringfügig erhöhen. Die zusätzlichen Verkehre können über das vorhandene Straßennetz abgeführt werden.

Die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen wird durch den B-Plan Nr. 59 aufgrund der lediglich bedarfsangepassten Bebauung mit einer Kindertagesstätte nicht über das ortsübliche Maß hinausgehen.

Die Müllentsorgung obliegt dem Wegezweckverband der Gemeinde des Kreises Segeberg.

13.2.6 Kumulierung mit Auswirkungen von benachbarten Vorhaben

Im Rahmen des Umweltberichts ist zudem zu prüfen, ob in der direkten Nachbarschaft zum Vorhabengebiet weitere bauliche Entwicklungen vorgesehen sind, die in diesem Zusammenhang kumulierende Auswirkungen auslösen können.

Im Westen wurden in den letzten Jahren bereits mehrere Bebauungspläne umgesetzt (u. a. die B-Pläne Nr. 55 und Nr. 57). Die Schutzgüter, die durch diese Bebauung insbesondere betroffen wurden, sind Boden, Wasser und Landschaft. Durch die Planung im Rahmen des B-Planes Nr. 59 sind für diese Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine kumulierende Wirkung zu erwarten, die zu möglichen Erheblichkeiten bei anderen Schutzgütern führen könnte.

13.2.7 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB

Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Im Rahmen des B-Planes Nr. 59 werden maximal 60 % der Fläche versiegelt. Stellplätze und die Zufahrt werden in wassergebundener Form ohne wasserdichten Untergrund hergestellt. Auch im Bereich der Spiel- und Grünflächen im Außenbereich der Kindertagesstätte bleibt der Boden wasserdurchlässig.

Die wertvollen Biotopstrukturen am Südostrand des Geltungsbereiches (Gehölzsaum am Graben, Kronentraufbereich eines Großbaumes) werden durch Freihaltung von jeglicher Versiegelung dauerhaft erhalten. Die Fläche wird zudem während der Bauphase zum Schutz abgezäunt.

Berücksichtigung der Eingriffsregelung

Der B-Plan Nr. 59 "Südlich der Wohnbebauung Moorstücken" ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Da die neuen Bauflächen einen Verlust von Bodenfunktionen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen besonderer Bedeutung ermöglichen, werden mit dem B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriff und Ausgleich sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden in einem gesonderten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 59 (BHF 2019) erläutert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt hierin gemäß der Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (IM und MELUR 2013).

Gemäß § 1a Abs- 3 BauGB ist das in § 13 BNatSchG genannte Erfordernis zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine Vermeidung von Eingriffen wurde wie folgt berücksichtigt:

- Prüfung von Standortalternativen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung
- Begrenzung des Umfangs des geplanten Vorhabens auf das erforderliche Maß (z. B. durch Ermittlung des Bedarfs an Kinderbetreuung in Kindertagesstätten im Stadtgebiet),
- Festsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Beeinträchtigungen (z. B. zur Erhaltung von Gehölzen und eines Großbaumes).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist das in § 13 BNatSchG genannte Erfordernis zum Ausgleich nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb des B-Plangebietes sind als anzurechnende naturschutzfachliche Eingriffe die Versiegelung von Boden sowie die Beseitigung von kleinflächigen Gehölzbereichen zu verzeichnen. Ausgleichsmaßnahmen im B-Plangebiet sind nicht möglich, daher werden Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Das verbleibende Defizit wird auf zwei Kompensationsflächen vollständig kompensiert.

Tab. 3: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

Eingriffe	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsbedarf	Ausgleich/ Ersatz
Neuersiegelung 2.682 m ²	1 : 0,75	2.012 m ²	⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs: Entwicklung eines Flurstücks im Stadtgebiet, das von der Stadt Bad Bramstedt im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 58 erworben wurde: Flurstück 140 der Flur 5 östlich der B 206. Hier wird Extensivgrünland entwickelt (verfügbare Fläche 5.460 m ²). ⇒ Durch diese Maßnahmen ist der Eingriff in den Boden vollständig kompensiert.
Rodung eines Gehölzbereiches auf 15 m ²	1 : 1	15 m ²	⇒ außerhalb des Plangeltungsbereichs: Entwicklung eines Flurstücks im Stadtgebiet, das von der Stadt Bad Bramstedt im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 58 erworben wurde: Flurstück 144 der Flur 5 östlich der B 206. Hier wird sukzessive eine naturnahe Gehölzfläche entwickelt (verfügbare Fläche 9.068 m ²). ⇒ Durch diese Maßnahmen ist der Eingriff in Gehölzfläche vollständig kompensiert.
Veränderung des Landschaftsbildes	--	verbal argumentativ	⇒ Im Außenbereich der Kindertagesstätte werden Flächen gärtnerisch angelegt und begrünt. Zudem schafft die Entwicklung der Ersatzflächen naturnahe Flächen. ⇒ Durch diese Maßnahmen ist der Eingriff in das Landschaftsbild multifunktional vollständig kompensiert.

Gemäß den oben genannten Angaben werden die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 1a BauGB hinreichend berücksichtigt. Die im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen sind zudem vollständig in die Festsetzungen und Zuordnungsfestsetzungen des Bebauungsplans eingeflossen.

Anwendung der Vorschriften des BNatSchG bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde festgestellt, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Osterau" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Berücksichtigung von Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimawandel

Die im Rahmen des B-Planes Nr. 59 vorgesehenen Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Boden und zum Naturschutz (Erhalt von Gehölzsaum und Großbaum) tragen bereits zum Klimaschutz bei. Die geplante Nutzung weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen des Klimawandels auf.

Weitere Möglichkeiten ergeben sich in der nachfolgenden Bauausführung u. a. durch die Wahl der Gebäudeform, deren Ausrichtung, der Baumaterialien sowie der Energieeffizienz der Gebäude.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Im Folgenden werden die im B-Plan Nr. 59 festgesetzten bzw. anderweitig verbindlich geregelten sowie weitere für nachfolgende Planungsebenen vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt.

13.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Festsetzungen und Hinweise im B-Plan

- Der Kronentraufbereich des Großbaumes an der Ostgrenze des Geltungsbereichs sowie der Randbereich des Gehölzsaumes am Graben werden vor Baubeginn während der Bauphase gegenüber dem Baufeld mit einem Schutzzaun gesichert.
- Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind (Kronentraufbereich des Großbaumes und Randbereich des Gehölzsaumes am Graben an der Ostgrenze), sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art, Ablagerung von Materialien sowie Befahren unzulässig.
- Während der eigentlichen Bauphase ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.
- Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze, Grundstückszufahrten sowie Zufahrten offenporig (z. B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen etc.) auszubilden. Wasserundurchlässige Befestigungen des Unterbaus (z. B. durch Beton) sind unzulässig.
- Anfallendes Oberflächenwasser ist oberflächlich in die auf dem südlich angrenzenden Grundstück gelegenen Gräben zu leiten, dort großräumig zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen.

Zudem werden folgende Hinweise zum Artenschutz empfohlen:

- Die Baufeldräumung und eine erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Gehölzbrüter nur innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 28.02. zulässig.
Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur

möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.

- Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Fledermäuse nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig.

Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass ein Fledermausbesatz vorhanden ist.

Außerdem werden weitere Hinweise gegeben:

- Bei der Umsetzung des Vorhabens sind gemäß "Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen" (LLUR 2014) bei der Wahl der Maschinen und Fahrzeuge die jeweils vorhandenen Witterungs- und Bodenfeuchteverhältnissen zu berücksichtigen und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

13.2.9 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereichs

Im Außenbereich der Kindertagesstätte werden verbliebene unversiegelte Flächen als Spiel- und Freiflächen gärtnerisch angelegt und begrünt. Insbesondere der Bereich, der als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, umgrenzt ist wird als Grünfläche erhalten bzw. hergestellt.

Die Schaffung von anrechenbaren Ausgleichsmaßnahmen ist im Geltungsbereich jedoch nicht möglich.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereichs

Im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 58 hat die Stadt Bad Bramstedt aktuell im Jahr 2019 eine neue Ausgleichsfläche östlich B 206 erworben. Bei dieser Fläche handelt es sich um zurzeit noch beweidetes Intensivgrünland (Flurstücke 144 und 140, Flur 5, Gemarkung Bad Bramstedt). Die Flächen befinden sich östlich der Ortsumgehung B 206 und nördlich der Osterau-Niederung.

Sie grenzen östlich an eine vorhandene Ausgleichsfläche, die sukzessive zu eine naturnahen Gehölzfläche entwickelt werden soll. Die Entwicklung wird durch Initialpflanzungen von Gehölzinseln aus standortgerechten heimischen Gehölzarten unterstützt.

Die Maßnahme einer sukzessiven Entwicklung einer naturnahen Gehölzfläche ist auch für das Flurstück 144 vorgesehen. Hier kann der für diese Vorhaben erforderliche Kompensationsbedarf für den Eingriff in eine Gehölzfläche kompensiert werden. Das Flurstück 140 wird als extensives Grünland entwickelt. Hier kann der Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch Versiegelung abgebucht werden.

Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur

Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Überwachung von Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets werden durch die Stadt Bad Bramstedt durchgeführt und überwacht.

Die Stadt Bad Bramstedt wird auch die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu der Beseitigung von Gehölzen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten von Brutvögeln (Gehölz- und Bodenbrüter) und der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse überwachen.

13.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit dem Strukturplan "Wohnbauentwicklung-Ost" (ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2002) wurden die planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne südlich der Bimöhler Straße geschaffen. Im Laufe der letzten Jahre wurden von Westen ausgehend die B-Pläne Nr. 49, Nr. 55 und Nr. 57 beschlossen und umgesetzt. Dabei wurde südlich der geplanten Bebauung ein breiter Gürtel aus Grün- und Freiflächen als Puffer zum wertvollen Osterautal vorgesehen.

Da die Versorgung der Bevölkerung mit KITA-Plätzen sowohl in Krippen- als auch Elementargruppen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in Bad Bramstedt als nicht ausreichend bewertet werden kann, strebt die Stadt die vorgezogene Entwicklung des KITA-Standortes im Rahmen des B-Planes Nr. 59 an. Die geplante Kindertagesstätte wird perspektivisch nach der Entwicklung des nächsten Wohnbauabschnittes von der Grenze des B-Planes Nr. 57 Richtung Osten bis zum Brunnenweg vollständig in diesen integriert sein. Planungsalternativen, mit denen die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Plangeltungsbereich vollständig vermieden oder reduziert werden können, sind ohne Verzicht auf wesentliche Planungsziele nicht umsetzbar.

13.4 Übersicht über die erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter kurz zusammenfassend dargestellt.

Für kein Schutzgut sind durch das Vorhaben **erhebliche nachteilige Auswirkungen** zu erwarten.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen und damit zu **vorteilhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**.

14 Zusätzliche Angaben

14.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen Verfahren werden in den jeweiligen Fachgutachten bzw. bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden können.

Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten in Zusammenhang mit einem Abgleich der vorhandenen Biotopstrukturen reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

14.2 Zusammenfassung

Vorhaben

Die Stadt Bad Bramstedt will die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte im nordöstlichen Stadtgebiet schaffen und stellt hierfür den B-Plan Nr. 59 "Südlich der Wohnbebauung Moorstücken" auf.

Sie entwickelt damit die westlich angrenzenden Wohngebiete der umgesetzten Bebauungspläne (B-Plan) Nr. 55 und Nr. 57 konsequent weiter. Ziel des B-Planes ist die Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten im Stadtgebiet.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Raumbeschreibung: Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 59 umfasst Grünlandflächen südlich der Bimöhler Straße (K 111) bzw. der Straße "Moorstücken" und östlich der umgesetzten Wohnbebauung des B-Plans Nr. 57 auf einem Gebiet von knapp 0,45 ha. Östlich und südlich grenzen begrüpte Grünlandflächen an. Im Norden des Geltungsbereichs ist bestehende Wohn- und Mischbebauung an der Straße Moorstücken vorhanden. Die Böden sind entsprechend anthropogen verändert, oberflächennahes Grundwasser ist im gesamten Bereich zu erwarten. Als Vegetation befinden sich auf dem Gelände intensiv genutzte Grünlandflächen und an den Flurgrenzen kleine Gehölzbereiche sowie ein

Verbandsgewässer mit begleitendem Gehölzsaum im Südosten. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet randlich Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten, daneben sind ggf. verbreitete Amphibien- und Reptilienarten sowie ggf. gelegentlich Fledermäuse zu erwarten.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: ein gemäß Baumschutzsatzung geschützter Baum an der Südostgrenze, sämtliche vorkommende Vogelarten sowie ggf. Amphibien und Reptilien als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, darüber hinaus ggf. Fledermäuse als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Ca. 400 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet DE-2026-303 "Osterautal".

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Gehölzbereich, Großbaum an der Südostgrenze), Tiere und Biologische Vielfalt (ggf. Fledermausquartiere) sowie Wasser (hohe Grundwasserstände) und Boden (mittel-feuchte Böden) eine besondere Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Klima, Luft, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallen die geringen Auswirkungen auf alle Schutzgüter.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt für die im BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes beschrieben und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Dabei werden die zu erwartenden positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Erhebliche Auswirkungen: Mit der Planung wird überwiegend genutztes Grünland mit einer Fläche für den Gemeinbedarf, hier eine Kindertagesstätte überplant. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Standorts durch angrenzende vorhandene Bebauung und landwirtschaftliche Nutzung sowie der Lage neben dem umgesetzten Wohngebiet des B-Planes Nr. 57, südlich der Bimöhler Straße sowie westlich der Ortsumgehung werden für keine Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert. Bezüglich des Schutzgutes Mensch führt das geplante Vorhaben zu einer Verbesserung der Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen und damit zu vorteilhaften bzw. positiven Auswirkungen.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete: Aufgrund der Lage des B-Planes im Nahbereich des FFH-Gebiets DE-2026-303 "Osterautal" wurde für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Projekt insgesamt zu keinen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich, das Projekt ist zulässig.

Artenschutzrechtliche Prüfung: Im Geltungsbereich sind besonders und ggf. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG vorhanden. Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter und Fledermäuse) ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden.

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz: Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des B-Planes Nr. 59 auf der Basis des begleitenden

landschaftsplanerischen Fachbeitrages (BHF 2019), welcher zeitgleich erstellt wird. Im Plangeltungsbereich können keine Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Die vollständige Kompensation der Eingriffe erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches auf zwei Flurstücken im Stadtgebiet durch verschiedene Maßnahmen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen: Der Neubau einer Kindertagesstätte wird in einem hinsichtlich Natur und Landschaft relativ konfliktarmen Raum geplant. Bezüglich der standörtlichen Bedingungen sind das Landschafts- bzw. Ortsbild und die Böden bereits vorbelastet. Der prägende Großbaum im Südosten sowie der Gehölzsaum am Verbandsgewässer im Südosten bleiben erhalten.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen: Im Außenbereich der Kindertagesstätte werden verbliebene unversiegelte Flächen als Spiel- und Freiflächen gärtnerisch angelegt und begrünt. Insbesondere der Bereich, der als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, umgrenzt ist wird als Grünfläche erhalten bzw. hergestellt. Die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich ist jedoch nicht möglich. Außerhalb des Geltungsbereiches werden auf zwei Flurstücken im Stadtgebiet (Flurstücke 144 und 140, Flur 5, Gemarkung Bad Bramstedt an der Ortsumgebung) Extensivgrünland entwickelt sowie sukzessive eine naturnahe Gehölzfläche geschaffen.

Maßnahmen zur Überwachung: Die Überwachung von Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets werden durch die Stadt Bad Bramstedt durchgeführt und überwacht.

Die Stadt Bad Bramstedt wird auch die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten von Vögeln, Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse) überwachen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Versorgung der Bevölkerung mit KITA-Plätzen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in Bad Bramstedt als nicht ausreichend bewertet werden kann, strebt die Stadt nun die Entwicklung des KITA-Standortes im Rahmen dieses B-Planes an. Planungsalternativen, mit denen die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Plangeltungsbereich vollständig vermieden oder reduziert werden können, sind ohne Verzicht auf wesentliche Planungsziele nicht umsetzbar.

Übersicht über die erheblichen Umweltauswirkungen

Für kein Schutzgut sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Verbesserung der Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen und damit zu vorteilhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zusätzliche Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken

Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten in Zusammenhang mit einem Abgleich der vorhandenen Biotopstrukturen reichen allerdings zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aus.

14.3 Quellen

Literatur, Gutachten

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2016: Strukturplan Wohnbauentwicklung-Ost der Stadt Bad Bramstedt. Hamburg.

BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 1998: Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg. Kiel.

BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 2004: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Wohnbauentwicklung-Ost in Bad Bramstedt, Kreis Segeberg. Kiel.

BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2016: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Vorhaben B-Plan Nr. 57 der Stadt Bad Bramstedt. Kiel.

BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2016: Kompensationsflächenkonzept für die Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg (Entwurf). Kiel.

BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2016: Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 57 "Südlich Bimöhler Straße" der Stadt Bad Bramstedt. Kiel.

BORKENHAGEN, P. 2011: DIE SÄUGETIERE SCHLESWIG-HOLSTEINS. HRSG. FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE Arbeitsgemeinschaft e.V. Husum.

INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170ff). Kiel.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) 2005: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Bereich des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2026-303 "Osterautal" und des vorgeschlagenen Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung P 2024-310 "Stör/ Bramau", im Rahmen des Strukturplanes "Wohnbauentwicklung-Ost" der Stadt Bad Bramstedt. Kiel.

KION, A. 2004: Baugrundgutachten für das BV Erschließung südlich der Bimöhler Straße in der Stadt Bad Bramstedt. Bad Bramstedt.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster/ Hamburg.

LAIRM CONSULT GMBH 2019: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 59 der Stadt Bad Bramstedt. Bargteheide.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. P. Borkenhagen. Kiel.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. W. Knief u. a. Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von A. Klinge, FÖAG e.V. -Arbeitskreis Wildtiere. Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, bearbeitet durch LANU und Arbeitskreis Wirbeltiere.

Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2006: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1, bearbeitet von Dr. U. Mierwald und Dr. K. Romahn. Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2018: Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung vom 15. November 2018 (GVOBl. Sch.-H. 2018, S. 751).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2019: Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltatlas.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) 1998: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kiel.

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SH. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.

TSM INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU UND VERMESSUNG GbR 2020: B-Plan Nr. 59 Bad Bramstedt – RW-Entwässerungskonzept, Stand: 11.06.2020. Kiel.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, Hinweise, Merkblätter

BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

BAUMSCHUTZSATZUNG 2016: Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg vom 13. Dezember 2016.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 der Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434). Berlin.

DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - hier Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - 1990, Normenausschuss für Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.

LÄNDERGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2014: Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen. Kiel.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301),

Kiel.

LANDESWASSERGESETZ (LWG): Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S.91), Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsbl. SH Nr. 6 vom 06.02.2017, S. 272). Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019. Kiel.

ÖKOKONTO-VO 2017: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichniskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) 2017 (GVOBl. SH 2017, Nr. 10, S. 223).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) 2009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

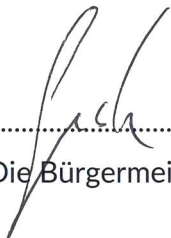
15 Bodenordnung und Kosten

Der Stadt Bad Bramstedt entstehen Planungskosten durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60. Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt am 22.06.2020 gebilligt.

Bad Bramstedt, den 25.09.2020 (Siegel)




.....
(Die Bürgermeisterin)

